

„Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“

Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik

Wolfgang Heinz

1. Der Anlass für die Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts: „Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität“

1.1 Die Situationsbeschreibung in den neueren Gesetzesanträgen und -entwürfen

Als Anlass für die in den letzten Jahren im Bundesrat eingebrachten Gesetzesanträge zur Änderung des Jugendstrafrechts wurde der Anstieg der Jugendkriminalität angegeben, insbesondere der Gewaltkriminalität.

- 2002: „Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere die Gewaltkriminalität – stagniert in den letzten Jahren auf hohem Niveau.“¹
- 2003 und 2006: „Seit Beginn der neunziger Jahre ist ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität – in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen.“²
- 2004: „In den neunziger Jahren ist die registrierte Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, stark angestiegen. In den letzten Jahren stagniert sie auf Besorgnis erregend hohem Niveau.“³
- 2008: „Die jüngsten Fälle von Jugendgewalt haben bundesweit für Aufsehen gesorgt. Die Tatsache, dass im Bereich der Gewaltkriminalität junger Menschen in den letzten Jahren zum Teil deutliche Steigerungen zu verzeichnen sind, zeigt, dass es sich hierbei nicht um seltene Ausnahmefälle handelt.“⁴

Zwar werden keine Quellen angegeben, es ist aber davon auszugehen, dass mit diesen Aussagen Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wiedergegeben werden sollen. Für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ist zu prüfen, ob erstens diese Situationsbeschreibung mit der Datenlage übereinstimmt und ob zweitens die implizite Schlussfolgerung begründet ist, die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität entspräche der Kriminalitätswirklichkeit.

1.2 Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität junger Menschen, im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

1.2.1 Methodische Voraussetzungen für adäquate Kriminalitätsanalysen

Zu den Voraussetzungen einer adäquaten Kriminalitätsanalyse gehören:⁵

- De-Aggregation der Fall- und Tatverdächtigenzahlen: Aussagen über die Entwicklung „der“ Kriminalität, „der“ Jugendkriminalität oder „der“ Gewaltkriminalität sind ebenso beliebt wie irreführend. Denn sie vermitteln, wie bereits vor einem knappen Jahrhundert kritisiert wurde, ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen.“⁶ Der Fehler liegt darin, dass erstens nach Art und Schwere völlig unterschiedliche Straftaten zusammengefasst werden und zweitens der Eindruck erweckt wird, es hätte eine im Wesentlichen gleichsinnige Entwicklung dieser verschiedenen Deliktgruppen gegeben.
- Verwendung von langen Zeitreihen: Kurzfristige Änderungen, auch solche gegen den Trend, sind durchaus üblich. Daraus allein kann noch nicht auf eine Trendänderung geschlossen werden. Angaben über eine Änderung gegenüber dem Vorjahr oder einigen wenigen Jahren sind deshalb kaum einorden- und bewertbar.
- Verwendung von problemadäquaten Häufigkeitszahlen: Für Vergleiche der Kriminalitätsbelastung verschiedener Alters- und Geschlechtsgruppen als auch für Vergleiche im zeitlichen Längs- oder im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen ungeeignet, weil das Vorkommen von Kriminalität nicht gleichmäßig über alle Bevölkerungsgruppen verteilt, sondern in hohem Maße vom Alter und vom Geschlecht abhängig ist. Deshalb beeinflussen nicht nur die Größe, sondern vor allem die Zusammensetzung der Bevölke-

rung das Maß an Kriminalität. Derartige Einflüsse werden durch die Berechnung von Häufigkeits- oder Belastungszahlen kontrolliert, die auf eine einheitliche Bezugsgesamtheit standardisiert werden. In der Regel sind dies sog. Tatverdächtigen (TVBZ) oder Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), die auf 100.000 der altersgleichen Alters- und Geschlechtsgruppe bezogen sind. Allerdings sind diese relativen Zahlen nur dann valide, wenn die Bezugsgesamtheit in Größe und Struktur hinlänglich verlässlich bekannt ist. Diese Voraussetzung ist schon seit Jahren nicht mehr gegeben, weil in der statistisch erfassten Wohnbevölkerung definitionsgemäß nicht berücksichtigt sind

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal im Bundesgebiet Aufhaltende.

Die Größe des Anteils der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Tatverdächtigen ist nicht bekannt. Ist z.B. nur die Hälfte der nichtdeutschen Personen, die mit Straftaten in Deutschland in Erscheinung treten konnte, in der Wohnbevölkerung registriert, wird die TVBZ um das Doppelte überschätzt. Deshalb werden seit vielen Jahren in der PKS keine TVBZ und in der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) keine VBZ für Nichtdeutsche berechnet. Es sind lediglich für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen und Verurteilten valide Aussagen möglich.

- Datentriangulation: Das Prinzip der Datentriangulation trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht „das“ Messinstrument für Kriminalität gibt, sondern verschiedene Datenquellen, die alle ihre Vorzüge und ihre Nachteile haben. Deshalb sollten möglichst viele dieser unterschiedlichen Datenquellen benutzt werden, um die Befunde abzusichern.

Hierzu zählt die Einbeziehung sämtlicher Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, ferner die Absicherung der Befunde durch Daten aus anderen Quellen, etwa jenen der Versicherungswirtschaft, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser usw., sowie schließlich die Ergänzung der Hellfelddaten durch Dunkelfelduntersuchungen in Form von Täter- und Opferbefragungen.

1.2.2 Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität

Die TVBZ für Deutsche nach Altersgruppen zeigt für die Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen Anstiege seit Ende der 1980er Jahre (vgl. **Schaubild 1**). Seit 2001 gehen die TVBZ der Jugendlichen leicht zurück, seit 2004 weisen auch die TVBZ der Heranwachsenden und Jungerwachsenen eine leicht rückläufige Tendenz auf. Die TVBZ der Vollerwachsenen sind im Wesentlichen unverändert.

Begründet werden freilich die Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts vor allem mit dem Anstieg der durch junge Menschen verübten Gewaltkriminalität. Insgesamt gesehen ist polizeilich registrierte Gewaltkriminalität kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Auf sie entfielen 2006 3,4% der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Gewaltkriminalität im Sinne der PKS ist ein Sammelbegriff, der Deliktsformen unterschiedlichster Schwere zusammenfasst. Quantitativ bedeutsam sind nur zwei Deliktsgruppen, nämlich „gefährliche/schwere Körperverletzung“, auf die 2006 70,0% aller registrierten Fälle der Gewaltkriminalität sowie „Raub und räuberische Erpressung“ mit einem Anteil von 24,9%. Mit deutlichem Abstand am Fallaufkommen der Gewaltkriminalität folgten „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ (3,8%) sowie „Mord/Totschlag“ (1,1%).

Bei Gewaltkriminalität sind die Aufklärungsraten überdurchschnittlich hoch, d.h. im Schnitt werden drei von vier Tatverdächtigen auch ermittelt. Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre gingen sie zurück bis auf 65,4% (1993), seitdem stiegen sie wieder kontinuierlich an auf derzeit 75,4% (2006). 15% des Anstiegs der Tatverdächtigenzahlen im letzten Zehnjahreszeitraum beruht also auf der Zunahme der Aufklärungsrate um 10 Prozentpunkte.

Seit Ende der 1980er Jahre hat sowohl die absolute Zahl der wegen Gewaltkrimina-

lität polizeilich registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden als auch die relative, auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogene Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) deutlich zugenommen. Die gebotene differenzierte Analyse zeigt aber, dass dies schon seit einigen Jahren ausschließlich auf der Entwicklung bei Körperverletzungsdelikten beruht. Denn seit 1993 gehen die TVBZ für die deutschen Tatverdächtigen (Jugendliche und Heranwachsende insgesamt) bei Mord/Totschlag, seit 1997 auch bei Raub, räuberischer Erpressung zurück, und zwar fast kontinuierlich (vgl. **Schaubild 2**). Dies gilt auch, wenn die TVBZ – methodisch nicht einwandfrei, weil überschätzt – für alle Tatverdächtigen (zwischen 14 und unter 21 Jahren) berechnet wird. Zugenommen hat dagegen die TVBZ der wegen Körperverletzung (KV) registrierten jungen Menschen, und zwar sowohl wegen gefährlicher/schwerer KV als auch wegen der nicht zur Gewaltkriminalität zählenden leichten vorsätzlichen KV.

1.2.3 Polizeilich registrierte Kriminalität – wie belastbar sind die Daten? Die Gegenprobe durch Befunde der Dunkelfeldforschung und der Strafverfolgungsstatistik

1.2.3.1 Ergebnisse von Schülerbefragungen – keine Zunahme der Prävalenzraten, aber Zunahme der Anzeigebereitschaft

Die Registrierungshäufigkeit bei den einzelnen Aggressionsdelikten junger Menschen entwickelt sich danach gegenläufig. Dies wiederum gibt Anlass, nach den Gründen dieser Sonderentwicklung zu forschen und insbesondere zu prüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass aus der Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität auf eine entsprechende Zunahme in der Kriminalitätswirklichkeit geschlossen werden kann. Die Begründungen der im Bundesrat eingebrachten Gesetzesanträge gehen erkennbar davon aus, der Entwicklung der registrierten Jugendgewalt liege eine gleichsinnige Entwicklung im Dunkelfeld zugrunde. Ein derartiger Schluss ist aber, wie spätestens seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung allgemein bekannt sein müsste, ebenso schlicht wie regelmäßig falsch: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwi-

ckelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“⁷ Voraussetzung für eine derartige Schlussfolgerung ist nämlich die Konstanz aller anderen Einflussgrößen, die neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebend sind. Veränderungen der Anzeigebereitschaft, der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie der statistischen Erfassung sind – neben der Kriminalitätsentwicklung – die wichtigsten und mehr oder minder variablen Einflussgrößen.

Was nicht angezeigt wird, bleibt der Polizei fast immer unbekannt, denn im Schnitt gelangen 90% aller Straftaten erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei. Seit vielen Jahren ist bekannt, dass gerade bei Körperverletzungsdelikten die Anzeigebereitschaft zugenommen hat. Wird mehr angezeigt, dann steigt die registrierte Kriminalität selbst dann, wenn nicht mehr „passiert“. In seiner für Bochum repräsentativen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellten z.B. Schwind et al. fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12% im Jahr 1975 auf 23% im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also nahezu verdoppelt hatte. (vgl. **Schaubild 3**) Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhten danach lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft.

Mehreren Befragungen zufolge werden derzeit nur rund 20% der von jungen Menschen verübten Körperverletzungsdelikte angezeigt. Bei dieser niedrigen Anzeigequote führt deren Anstieg um nur 3 Prozentpunkte zu einem 15%-igen Anstieg der Fallzahlen. Einordnung und Bewertung der Daten der PKS sind deshalb ohne Informationen über das Dunkelfeld und über die Anzeigebereitschaft der Opfer nur sehr eingeschränkt möglich. Dunkelfeldstudien zeigen durchweg erhebliche Diskrepanzen zwischen Hellfelddaten einerseits und Dunkelfelddaten andererseits; sie zeigen auch, dass selbst im Bereich der Gewaltkriminalität gegenläufige Entwicklungen realistisch sind (vgl. **Schaubild 4**). Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z.B. USA oder England, gibt es in Deutschland immer noch keine bundesweit repräsentative, wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragung.⁸ Deutsche Kriminalpolitiker leisten sich den Luxus von „Kriminalpolitik im Blindflug“

mit all den damit verbundenen Möglichkeiten des Irrtums.

Immerhin liegen zur Delinquenz jugendlicher, insbesondere zu Gewalttaten, eine Reihe von – allerdings regional auf verschiedene Städte, Landkreise oder Bundesländer beschränkte – Dunkelfeldstudien vor. Schülerbefragungen zeigen, dass es in den 1980er und den 1990er Jahren auch im Dunkelfeld zu einem Anstieg der Jugendgewalt gekommen ist, der aber deutlich geringer ausfiel als die Anstiege in der PKS.⁹ Auffallend war ferner ein Anstieg bei den Mehrfachtätern von Gewalttaten. Im Unterschied zu diesen Untersuchungen wurde aber in sämtlichen seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe¹⁰ bei teilweise kurvilinearen Verläufen, also bei Steigen oder Fallen zwischen verschiedenen Messzeitpunkten, insgesamt

- entweder ein Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der von Jugendlichen zugegebenen Gewaltdelikte (vgl. **Schaubilder 5-8** als auch der von den Jugendlichen berichteten erfahrenen Gewalt (Viktimisierungserlebnisse) festgestellt sowie
- zumeist ein Rückgang gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Jugendlichen.
- Festgestellt wurde zumeist ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewalttaten; z.B. in der KFN-Schülerbefragung (München, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart) zwischen 1998 und 2005/06 von (Durchschnitt aller Städte) 19,7% auf 25,5% (Körperverletzung mit Waffe) bzw. von 14,4% auf 18,4% (Körperverletzung ohne Waffe), und zwar jeweils beim letzten Delikt.¹¹
- Die eigentliche Problemgruppe ist der „kleine harte Kern“, der je nach Abgrenzungskriterium zwischen 3% und 9% beträgt und von dem ein erheblicher Teil der selbstberichteten Gewalt ausgeht. Aber auch dieser „Kern“ wird, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer, sondern eher kleiner (vgl. **Schaubilder 9-10**).

Die jüngste und derzeit umfassendste Wiederholungsbefragung junger Menschen, die Schülerbefragung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, die 1998 in München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch-Gmünd erstmals durchgeführt und 2000 sowie 2005/06 wiederholt wurde, kam zum Ergebnis, dass Jugendgewalt (Körperverletzung, Raub, Erpressung und

Bedrohung mit Waffen) in allen Befragungsbereichen zurückgegangen ist, ausgenommen München (dort kam es 2005 zu einem Anstieg gegenüber 2000). Zentrales Ergebnis ist: „Anhand des Gesamttrends lässt sich, unter Absehung der lokalen Besonderheit (erg.: Münchens, d. Verf.), aussagen, dass aktuell ca. ein Sechstel weniger Jugendliche durch Gewalt in Erscheinung treten als noch vor sieben Jahren (von 20,1 auf 17,2%).“¹²

Bestätigt wurden diese Befunde über Rückgänge der selbstberichteten Delinquenz durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen. Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993–2003 nicht zu-, sondern um rund 25% abgenommen (vgl. **Schaubild 11**)

Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei jungen Menschen ausweist, finden also durch diese Untersuchungen keine empirische Bestätigung. Ob und inwieweit freilich die bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe gewonnenen Befunde übertragbar sind auf höhere Altersjahrgänge ist mangels entsprechender Dunkelfeldforschung für Deutschland derzeit ungewiss; insoweit bleibt es weiterhin bei „Kriminalpolitik im Blindflug“.

Diese Erkenntnisse der kriminologischen Forschung sind im Übrigen nicht auf die Fachkreise beschränkt. In den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung werden sie ebenso eingehend wie – für Teile der Politik – offenbar folgenlos dargestellt.¹³ Das Bundeskriminalamt geht in seinem Jahresbericht der PKS seit einigen Jahren davon aus, „die schon seit langem festzustellende statistisch starke Zunahme bei Körperverletzung dürfte auf eine verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes, eine Intensivierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und auf ein verändertes Anzeigeverhalten, zumal bei innerfamiliärer Gewalt und bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Minderjährigen, zurückzuführen sein“.¹⁴ Die von der Innenministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ hat sowohl in ihrem Bericht für die Herbstsitzung 2007 der Innenministerkonferenz¹⁵ wie nunmehr im Abschlussbericht dieser AG für die Frühjahrssitzung 2008 der IMK festgehalten: „Dem Aussagegehalt der Polizeilichen Kriminalstatistik stehen die Erkenntnisse aus kriminologischen Forschungen, insbe-

sondere Dunkelfeldforschungen entgegen. Sie erkennen zwar die steigenden Fall- und Tatverdächtigenzahlen im Hellfeld an. Aufgrund der Daten zu selbstberichteter Delinquenz und Opferwerdung kommen sie aber zu dem Schluss, es sei kein tatsächlicher Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen, sondern eine vorrangig aufgrund steigender Anzeigebereitschaft zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes Ursache dieser Zahlen.“¹⁶

1.2.3.2 *Registrierte Tatverdächtige und Verurteilte – polizeilicher Tatverdacht wird in insgesamt geringer werdendem Maße bestätigt*

Der Tatverdacht der Polizei ist Verdacht, nicht mehr. Von den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige stellt die Staatsanwaltschaft derzeit ein Drittel mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) ein – korrigiert also den polizeilichen Verdacht (vgl. **Tabelle 1**). Von den dann noch verbleibenden Verdächtigen wird nur etwas mehr als jeder Zweite auch angeklagt, im Übrigen wird – zumeist als Bagatelle – das Verfahren eingestellt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Schnitt nur jeder dritte Tatverdächtige auch verurteilt wird (vgl. **Schaubild 12**). Bei Erwachsenen ist der Verurteiltenanteil höher, bei jungen Menschen wegen der höheren Einstellungsquote nach JGG geringer.

Seit vielen Jahren ist ferner zu beobachten, dass der Anteil der Tatverdächtigen, die später auch verurteilt werden, insbesondere bei Körperverletzungsdelikten deutlich geringer geworden ist, d.h. dass der polizeiliche Verdacht im weiteren Fortgang des Strafverfahrens nur in deutlich abnehmendem Maße erhärtet werden konnte. 1984 kamen beispielsweise auf 100 wegen gefährlicher/schwerer KV registrierte deutsche, jugendliche Tatverdächtige 31 Verurteilte, 2006 dagegen nur noch 25 (vgl. **Schaubild 13**). Die Annahme, diese „Öffnung der Schere“ beruhe auf vermehrter Einstellung von Jugendstrafverfahren, ist angesichts der Schwere des Delikts wenig plausibel. Gegen diese Annahme spricht ferner der Befund einer Analyse von Münchener Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1989 und 1998, die gegen Heranwachsende und Jungerwachsene wegen Gewaltkriminalität durchgeführt worden waren. Danach hatten die Einstellungen aus Opportunitätsgründen nicht zu-, sondern sogar abgenommen, die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts hatten dagegen deutlich zugenommen (vgl. **Tabelle**

2). Die polizeiliche Verdachtsschöpfung erwies sich also als nicht mehr so stabil wie in früheren Jahren. Über die Gründe – Änderung der polizeilichen Bewertungsmaßstäbe, vermehrte Anzeige unklarer Sachverhalte usw. – kann derzeit nur spekuliert werden.

1.2.4 Zunahme der Intensität der Jugendgewalt – die These von deren „neuer Qualität“

Von Verschärfungsbefürwortern wird vielfach noch auf Praxiserfahrungen hingewiesen, wonach die Intensität der Gewaltkriminalität zugenommen, gleichsam eine „neue Qualität“ erfahren habe. Da die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken für die Gewaltkriminalität keine Indikatoren für die Schwere enthalten, lässt sich diese Annahme statistisch nicht prüfen. Aus dem Anstieg der „gefährlichen/schweren Körperverletzung“ kann jedenfalls nichts abgeleitet werden, weil nicht entscheidbar ist, ob deren schwere oder deren leichte Formen zugenommen haben.

Die jüngsten Schülerbefragungen bestätigen nicht die Annahme, die Intensität der Gewaltdelikte habe zugenommen. Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil. Bezüglich aller Gewaltviktimisierungen hat sich der Anteil der leichten Schäden erhöht (materieller Schaden bis maximal 50 € oder keine ärztliche Behandlung erforderlich). Bei den angezeigten Gewaltviktimisierungen erhöhte sich ebenfalls der Anteil der minderschweren Fälle (vgl. **Schaubild 14**). Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass die Zahl der Frakturen – als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen – nicht zu-, sondern abgenommen hat.¹⁷ Selbst Hellfeldanalysen – also die Grundlage für Praxiserfahrungen – Auswertungen von Ermittlungs- und Strafakten in Hannover (1993 vs. 1996)¹⁸, München (1989 vs. 1998)¹⁹ und aus drei Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (1986 vs 1996)²⁰ ergaben eine Zunahme der Registrierung milder schwerer Gewaltdelikte, aber nicht deren schwerer Formen.

1.2.5 Jugendliche nichtdeutsche Tatverdächtige bzw. Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

Ausgelöst durch den brutalen Überfall von zwei nichtdeutschen Heranwachsenden auf einen deutschen Rentner in einer Münchner U-Bahn-Station Ende 2007 wurde die Ge-

waltkriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Fokus gerückt und zu einem der zentralen Wahlkampfthemen in der hessischen Landtagswahl. In der „Wiesbadener Erklärung“ der CDU vom Jan. 2008 wurde dementsprechend festgehalten: „Heute werden bis zu 43 Prozent der Gewaltdelikte von unter 21-Jährigen verübt, fast die Hälfte von diesen Tätern ist nicht-deutscher Herkunft.“²¹ Die Überrepräsentation im Vergleich zum Bevölkerungsanteil und die Folgerung der höheren Kriminalitätsbelastung bleibt zwar unausgesprochen, ist aber jedem bewusst. Regelmäßig nicht mitgeteilt wird, erst recht nicht im Wahlkampf, dass es sich hierbei um ein Zerrbild zu Lasten der Nichtdeutschen handelt.

- Ein beachtlicher Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden; 2006 wurden 17,5% der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.²²
- Da ausländische Tatverdächtige auch dann gezählt werden, wenn sie nicht zur (ausländischen) Wohnbevölkerung gehören (z.B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler), oder zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben (z.B. Illegale), wird hierdurch der Anteil an der relevanten Bevölkerungsgruppe deutlich unterschätzt bzw. die TVBZ deutlich überschätzt. Ist z.B. nur die Hälfte der nichtdeutschen Personen, die mit Straftaten in Deutschland in Erscheinung treten konnte, in der Wohnbevölkerung registriert, wird die TVBZ um das Doppelte überschätzt, weil bei Berechnung der TVBZ die Relation der Tatverdächtigen pro 100.000 der registrierten Wohnbevölkerung ermittelt wird.
- Die Vergleichbarkeit der TVBZ der ausländischen und inländischen Bevölkerung ist zudem eingeschränkt wegen der unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstruktur, insbesondere weil der Anteil der jungen Männer, die immer eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen, bei Ausländern deutlich höher ist.
- Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) sowie – möglicherweise – hinsichtlich der Intensität sozialer Kontrolle. Diese Merkmale

erhöhen bei Ausländern ebenso wie bei Deutschen die „Delinquenzbereitschaft“ und damit die Wahrscheinlichkeit, in der Kriminalstatistik aufzutauchen.

Im Unterschied zu den Äußerungen im Wahlkampf wurde ein Teil dieser Verzerrungsfaktoren im Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ berücksichtigt: „Die Zahl der Ausländer in Deutschland nahm von 1997 von 7.419.001 (9,0% Anteil an der Bevölkerung) auf 7.255.949 (8,8%) ab. Trotz der Rückgänge bleiben die nichtdeutschen Tatverdächtigen mit ihrem Anteil von 22% an den Gesamttatverdächtigen (bei Herausrechnung von Touristen, Durchreisenden, Stationierungsstreitkräften usw., d.h. aller nicht dauerhaft in Deutschland lebenden Nichtdeutschen sowie der ausländerspezifischen Delikte ergeben sich 17,4%) gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil von 8,8% in 2006 weiterhin deutlich überrepräsentiert.“²³ Nicht erwähnt wird allerdings, dass selbst mit dieser Korrektur die Belastung der Nichtdeutschen noch deutlich überschätzt wird. Denn erstens sind damit nur diejenigen Tatverdächtigen herausgerechnet, bei denen klar ist, dass sie nicht zur Wohnbevölkerung gemeldet sind. Nicht berücksichtigt sind die Berufspendler sowie die große, 42% umfassende Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit unklarem melderechtlicher Status, die in der PKS unter „Sonstige“ geführt wird. Zweitens wird die unterschiedliche Alters- und Geschlechtsstruktur nicht berücksichtigt. Drittens wird nicht erwähnt, dass von den Daten der PKS her die beträchtlichen Unterschiede der sozialen Lage nicht berücksichtigt werden können. Ob deshalb die Höherbelastung auch dann noch besteht, wenn all diese Unterschiede berücksichtigt werden, ist unter Kriminologen umstritten, weil es bislang nicht eindeutig gelungen ist, wirklich vergleichbare Tätergruppen zu bilden.

Inzwischen ist die übliche Gegenüberstellung von Deutschen und Nichtdeutschen ohnedies fragwürdig geworden. Denn durch Migrationsprozesse (z.B. Aussiedler mit deutschem Pass) und durch das im Jahr 2000 geänderte Einbürgerungsrecht ist die Gruppe der Migranten mit deutschem Pass deutlich größer geworden. Im Mikrozensus 2005 wurden 18,6% Personen mit Migrationshintergrund festgestellt. In den Ländern des früheren Bundesgebietes ist dieser Anteil deutlich höher (Baden-Württemberg hat einen Migrantenanteil von 25%); in Groß-

städten ist dieser Anteil noch einmal deutlich höher (in Stuttgart haben 40% der Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund); noch einmal höher ist der Migrantenanteil unter jungen Menschen (in Baden-Württemberg haben 31,5% der Jugendlichen und 32,9% der Heranwachsenden einen Migrationshintergrund).²⁴

Die PKS erfasst nur die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen; Daten zum Migrationshintergrund werden nicht erhoben. Lediglich in einigen Ländern werden entsprechende Erhebungen durchgeführt. Die ersten Sonderauswertungen einzelner Landeskriminalämter zur Kriminalitätsbelastung von Personen mit Migrationshintergrund zeigen, allerdings bei offenbar uneinheitlicher Definition, bei Gewaltdelikten einen überproportional hohen Anteil jugendlicher Tatverdächtiger mit Migrationshintergrund. In Berlin wurde 2006 im Bereich der Jugendgruppengewalt ein Anteil von 44,7% der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund ermittelt; Bremen gab den Anteil der Intensivtäter mit Migrationshintergrund 2006 mit 56% an.²⁵ Dem Mikrozensus zufolge hatten 34,5% der in Berlin lebenden Jugendlichen einen Migrationshintergrund, in Bremen 35,0%. Damit relativiert sich die zunächst beträchtlich erscheinende Überrepräsentation erheblich; dies erst recht dann, wenn die weiteren Merkmale der sozialen Lage berücksichtigt werden, was für einen aussagekräftigen Vergleich notwendig ist.

Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten. Für die Gesamtdelinquenz, die stark durch die weit verbreitete Bagatelldelinquenz sowie leichtere Kriminalität (Schwarzfahren, Ladendiebstahl, leichtere Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung) geprägt ist, gibt es kaum Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.²⁶ Hinsichtlich der Gewaltdelikte ergibt sich demgegenüber kein einheitliches Bild. In den Schülerbefragungen in Hamburg²⁷, Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd²⁸ gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäteranteile auf. In der Duisburger Schülerbefragung hingegen war zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert.²⁹

1.3 Zusammenfassung der empirischen Befunde hinsichtlich der Jugendkriminalität

1. Die These, Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, habe zugenommen, ist in dieser Allgemeinheit selbst nach Daten der PKS falsch. Seit mehr als einem Jahrzehnt sind die absoluten wie die relativen Zahlen sowohl der wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte als auch der wegen Raub/räuberischer Erpressung registrierten jungen Tatverdächtigen rückläufig. Weiterhin angestiegen sind indes die Tatverdächtigenzahlen bei Körperverletzungsdelikten.

2. Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die voraussetzt, dass sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden anderen Einflussgrößen im Wesentlichen konstant geblieben sind. Im Unterschied zu zahlreichen anderen westlichen Staaten verzichtet Deutschland immer noch auf repräsentative, regelmäßig wiederholte statistikbegleitende Dunkelfeldforschung, leistet sich also den unverantwortlichen Luxus einer „Kriminalpolitik im Blindflug“.

3. Für eine Datentriangulation hinsichtlich Ausmaß und Entwicklung der Jugendkriminalität stehen derzeit lediglich Daten aus regional und altersgruppenmäßig (9. Jahrgangsstufe) beschränkten Schülerbefragungen sowie Ergebnisse der Unfallversicherer zu Raufunfällen in Schulen zur Verfügung. Diese Daten zeigen übereinstimmend, dass seit Ende der 1990er Jahre weder die Eigentums- noch die Gewaltdelinquenz der befragten Schülerinnen und Schüler angestiegen ist. Angestiegen ist indes die Anzeigebereitschaft. Ließen sich diese Befunde verallgemeinern, dann würde dies bedeuten, dass sich seit einigen Jahren Hellfeld und Dunkelfeld gegenläufig entwickeln, dass der Rückgang im Dunkelfeld durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert wird. Ob Verallgemeinerungsfähigkeit besteht, muss freilich mangels entsprechender, für alle Altersstufen junger Menschen repräsentativer Erhebungen offen bleiben. Die aus der PKS ersichtliche Entwicklung wird durch die StVerfStat nur zum Teil unterstützt. Die Verurteiltenbelastungszahlen sind nicht so stark angestiegen wie die Tatverdächtigenbelastungszahlen. Dies scheint kein Effekt vermehrter Diversion zu sein, sondern Folge einer Korrektur polizeilicher Verdachtsschöpfung.

4. Ebenfalls keine empirische Bestätigung findet die These einer Zunahme der Intensität von Jugendgewalt. Dieser Befund ist nicht nur durch die bereits erwähnten Untersuchungen bestätigt, sondern auch durch mehrere Analysen von Ermittlungsakten.

5. Die Vergleiche zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Personen mit und ohne Migrationshintergrund leiden darunter, dass zum einen die Bezugsgrößen in der Wohnbevölkerung nicht hinreichend genau bekannt sind und zum anderen eine Vergleichbarkeit der Gruppen unter dem Gesichtspunkt sozialer Kontrolle wie sozialer Lage bislang noch nicht überzeugend hergestellt werden konnte. Jugendliche Gewalttäter sowie Mehrfachtäter, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, weisen regelmäßig gemeinsame Merkmale auf, nämlich ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite sowie Mängellagen. Zu deren Ausgleich sind freilich nicht strafrechtliche Maßnahmen erfolgversprechend, sondern solche der primären und sekundären Kriminalprävention.

6. Ungeachtet einer wenig überzeugenden Problembeschreibung in den Gesetzesbegründungen besteht das Problem eines rationalen und humanen Umgangs mit Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität junger Menschen.

2. Die empirischen Grundlagen für die Forderung nach „härteren Strafen“

2.1 Forderungen nach general- und spezialpräventiver Verschärfung des Jugendstrafrechts

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2008 mit Mehrheit die „Entscheidung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“³⁰ verabschiedet, mit der der Deutsche Bundestag aufgefordert wird, die „dort bereits anhängigen Gesetzentwürfe des Bundesrates nunmehr rasch aufzugreifen und zu verabschieden“. Hinsichtlich des materiellen Jugendstrafrechts wird Bezug genommen auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23. 03. 2006 (BT-Drs. 16/1027). Dieser sieht folgende Änderungen vor:

- das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten,
- die Einführung des sog. Warnschussarrestes, d.h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung

oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,

- die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende,
- die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre.

Diesen Forderungen liegt die wiederholt plakativ geäußerte Auffassung zugrunde, gegen Gewaltkriminalität helfen nur „härtere Strafen“. ³¹ Unabhängig von der Diskussion, ob Jugendkriminalität, insbesondere Jugendgewalt, gestiegen ist oder nicht, bleibt die Frage, wie im Sinne eines wirksamen Rechtsgüterschutzes Straftaten möglichst verhindert werden können. Evidenzbasierte Kriminalpolitik muss prüfen, welche Maßnahmen hierfür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Verschärfungsforderungen beruhen auf Annahmen über die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafen. Diese Wirkungen können zum einen auf der Einwirkung auf potentielle Täter beruhen, die durch den Eindruck von Strafandrohung und Strafverfolgung von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen auch darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention). Ob und inwieweit diese theoretisch angenommenen Wirkungen eintreten, ist eine empirisch zu klärende Frage.

2.2 Stand des empirisch begründeten Wissens zu den general- und spezialpräventiven Wirkungen des Strafrechts

Der Stand der entsprechenden empirischen Forschung ist im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der (jetzigen) Bundesregierung nachzulesen:

- „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das

wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichter Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.

- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre. ³²

Dieser empirisch gesicherte Stand des Wissens lässt sich in fast jedem kriminologischen Lehrbuch nachlesen und sogar noch bündiger formulieren: „Von Sanktionsverschärfungen (ist) weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“ ³³ oder „dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines ‚harten‘ Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis“ ³⁴ Als Fazit der US-amerikanischen Kohortenforschungen fasste Albrecht bereits 1990 zusammen: „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend

reagiert wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.“ ³⁵ Und das zentrale Ergebnis der über 11 Jahre hinweg durchgeführten Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern lautete: „Sanktionierungen (einschließlich der formelleren Einstellungen nach § 47 JGG) ... fördern Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird.“ ³⁶

Speziell hinsichtlich junger Menschen ist zu bedenken, dass sie typischerweise nicht rational handeln sondern spontan-situativ, die strafrechtlichen Folgen ihres Tuns nicht bedenken und vielfach unter dem Einfluss von Alkohol und der peer-group stehen.

2.3 Die Sanktionsvorschläge im Einzelnen

2.3.1 Das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts

Die Diskussion um die Aufwertung des Fahrverbots von einer Nebenstrafe zu einer selbständigen Hauptstrafe und ihre Erstreckung auf allgemeine Straftaten wird seit Anfang der 1990er Jahre intensiv geführt. Argumentiert wird, das Fahrverbot sei kostengünstig, als Denkmittelstrafe spezialpräventiv ausgerichtet, weniger einschneidend als eine Freiheitsstrafe und ohne deren negative Folgen; eine generalpräventive Wirkung sei nicht auszuschließen.

Freilich sprechen gewichtige Gründe gegen das Fahrverbot als allgemeine Sanktion. ³⁷ Sie ist nicht generell anwendbar, denn sie setzt eine Fahrerlaubnis bei gleichzeitiger Verfügbarkeit eines Fahrzeugs voraus. Bei Nicht-Verkehrsstraftaten ist das Fahrverbot deshalb eine „Sonderstrafe“ nur für Kraftfahrer. In Abhängigkeit von der Anbindung des Wohnorts an öffentliche Verkehrsmittel und der Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungsort oder Betrieb des Verurteilten trifft das Fahrverbot außerordentlich ungleich. Wegen dieser Ungleichbehandlung wird das Fahrverbot als allgemeine Sanktion auch als verfassungsrechtlich zumindest bedenklich angesehen. Die Negativeffekte können ebenfalls in unterschiedlichem Maße „verlagert“ werden, z. B. auf Familienangehörige, die Fahrdienste leisten. Vor allem aber: Die Einhaltung des Fahrverbots lässt sich nur mit großem Aufwand kontrollieren;

dies wiederum stellt einen Anreiz dar zum Verstoß gegen das Fahrverbot mit der Folge einer Sanktionseskalation.

2.3.2 Der Warnschussarrest

Mit dem Warnschussarrest „sollen dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.“³⁸ Befürworter der Koppelungsmöglichkeit haben vor allem drei Fallgruppen im Auge, nämlich

- den Alleintäter, dem nach mehreren Vorbelastungen durch den Arrest präventiv verdeutlicht werden soll, was Verbüßung bedeutet, die bei der nächsten gewichtigen Straftat unvermeidlich ist,
- den Alleintäter, bei dem durch den Arrest die Voraussetzungen für die Strafaussetzung geschaffen werden sollen,
- die Clique, bei der der erheblich Vorbelastete eine Jugendstrafe zur Bewährung erhält, der geringer Belastete dagegen einen Jugendarrest.

Eine überzeugende Notwendigkeit besteht allerdings in den beiden ersten Fällen nicht, denn viele der zu Jugendstrafe Verurteilten waren zuvor bereits in Jugendarrest, ohne dass die erwartete „Abschreckung“ eingetreten ist.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat wiederholt die Unzulässigkeit des Warnschussarrests nach derzeit geltendem Recht betont, weil Sinn und Zweck von Jugendstrafe und Jugendarrest verschieden sind und auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen.³⁹ Dem darauf gestützten Einwand, der Warnschussarrest wäre systemwidrig, weil sich die Anwendungsbereiche von Jugendarrest und Jugendstrafe ausschließen, wird entgegen gehalten, der Gesetzgeber könne das System ändern. Aber dem jetzigen System liegt eine straftheoretisch begründete Trennung zwischen Denkkzettelsanktion und resozialisierender Sanktion zugrunde. Wird diese Trennung aufgegeben, dann ist kein System der Rechtsfolgen des JGG mehr erkennbar; der Beliebigkeit der Sanktionscocktails sind Tür und Tor geöffnet.

Das Bedürfnis, in der dritten Fallgruppe den Warnschussarrest zu ermöglichen, wird mit Erwägungen der Strafgerechtigkeit begründet. Dies ist freilich ein Gesichtspunkt des schuldausgleichenden, auf gerechtes Strafen abzielenden allgemeinen Strafrechts.

Sollten Heranwachsende künftig regelmäßig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt

werden, entfielen zudem weitgehend die Zielgruppe für den Warnschussarrest. Denn derzeit werden knapp zwei Drittel aller zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen gegen Heranwachsende verhängt;⁴⁰ die Einführung des Warnschussarrestes ist im allgemeinen Strafrecht indes nicht vorgesehen.

Gegen den Warnschussarrest spricht schließlich, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest mit 70% innerhalb eines Rückfallzeitraumes von 4 Jahren höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit einer Rückfallrate von 59,6%.⁴¹ Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrestes steigen werden. Bekräftigt wird diese Befürchtung durch die Misserfolge der Gefängnisbesuchsprogramme („scared straight“). Sie hatten entweder keinen Effekt oder führten zu einer höheren Straffälligkeitsrate bei der Experimentalgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe.⁴²

Freilich kann gegen diese Daten der Rückfallforschung eingewandt werden, es sei die „falsche“ Zielgruppe. Aber selbst wenn diesen methodischen Bedenken Rechnung getragen wird, ist Skepsis angebracht gegenüber der Annahme einer präventiven Wirkung des Jugendarrestes:⁴³

- Aus der Untersuchung von Schwegler geht hervor, dass durch Dauerarrest weder die Rechtseinsicht noch die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird; eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, „dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt“.⁴⁴
- Die „guten Vorsätze“, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer Längsschnittuntersuchung fanden Schumann u.a. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen Selbstprognose des Arrestanten und seiner Folgedelinquenz.⁴⁵
- Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.⁴⁶ Schu-

mann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.⁴⁷

In ihrer sehr zurückhaltenden Stellungnahme betonen Verrel/Käuffl, es gebe zwar „keine unmittelbar einschlägige Studie zu den Wirkungen der diskutierten Sanktionskoppelung ... Die bisherigen Erfahrungen mit dem Jugendarrest ... rechtfertigen jedoch Zurückhaltung im Hinblick auf Präventionseffekte des Warnschussarrests.“⁴⁸

2.3.3 Die Verschärfungsforderungen hinsichtlich der Heranwachsenden

2.3.3.1 Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe – cui bono?

Die Forderung nach Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe auf 15 Jahre bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden bzw. die bei Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht bestehende Möglichkeit, je nach Strafrahmen zeitige Freiheitsstrafen bis 15 Jahren oder gar eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, wird mit zwei Argumenten begründet:

- „Auch wenn schwerste Kapitalverbrechen Heranwachsender selten vorkommen, haben unsere Gerichte immer wieder zu erkennen gegeben, dass die Höchststrafe von zehn Jahren in Fällen schwerster Gewaltkriminalität nicht ausreicht, um dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleiches ausreichend Rechnung tragen zu können. Gerade um diese seltenen Ausnahmefälle, bei denen es sich in aller Regel um besonders schreckliche Tötungsdelikte handeln wird, geht es bei unserer Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Eine gerechte Bestrafung ist in diesen Fällen aber besonders wichtig.“⁴⁹ Damit wird eine Zielverschiebung im Jugendstrafrecht gefordert. Es ginge nicht mehr primär um Vorbeugung von Straftaten durch Resozialisierung, sondern um Schuldausgleich, und zwar ohne Begrenzung durch den Erziehungsgedanken. Es ist, wenn das Argument denn richtig sein sollte, im Übrigen nicht einzusehen, warum der 17-jährige Mörder, nicht genauso bestraft werden sollte wie der 18-Jährige.
- Beliebt ist ferner der Hinweis auf die durch eine nicht schuldangemessene Strafe verletzte Gefühle der Opfer. „In unseren Gerichten werden junge Straftäter auch für schwere Taten nicht selten

mit vergleichsweise niedrigen Strafen belangt. Denn die Richter schöpfen selten den geltenden Strafraum von derzeit maximal 10 Jahren bis ganz nach oben aus. Und wenn dies einmal doch der Fall ist, aber wir sogar den schlimmsten Mörder nach spätestens zehn Jahren wieder aus der Haft entlassen müssen, fühlen sich die Opfer oft zu recht verhöhnt.⁵⁰ Gegenüber dieser Zielverschiebung auf – unterstelltes – Strafverlangen von Opfern sollte klar sein, dass es schlimme Taten gibt, auf die kein Strafrecht eine befriedigende Antwort kennt. Jedes rechtsstaatliche Strafrecht stößt bei Extremfällen an seine Grenzen. Ein Verbrechen – wie Mord – wird durch keine denkbare Rechtsfolge ‚ausgeglichen‘, durch 10 Jahre Freiheitsentzug so wenig wie durch 15 oder noch mehr Jahre.

Die Fachwelt ist sich einig, dass sich bereits eine 4 oder 5 Jahre übersteigende Jugendstrafe spezialpräventiv nicht rechtfertigen lässt. Sie dient lediglich dem Schuldausgleich, d.h. der Vergeltung.

Bei der Abwägung, ein präventiv orientierten Sanktionensystems aufzugeben zugunsten eines vorrangig am Ausgleich der Tatschuld orientierten, hinsichtlich Präventionsanforderungen sehr inflexiblen Strafrechts für alle Heranwachsenden, sollte auch bedacht werden, dass der Anwendungsbereich dieser Maßnahme extrem klein ist. In der StVerfStat werden nur die Verurteilten ausgewiesen, die zu einer Jugend- oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bzw. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Als Zielgruppe für die Verhängung von mehr als 10 Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe kommt, zieht man den Kreis sehr weit, allenfalls diese Gruppe in Betracht. Dies waren in den alten Ländern 2005 und 2006 jeweils 84 Personen oder 0,1% aller verurteilten Heranwachsenden (vgl. Tabelle 3). Und nur bei einem Bruchteil dieser Gruppe dürfte das Maß der Schuld so hoch sein, dass eine Strafe von mehr als 10 Jahren in Betracht kommt. Die Anhebung wäre also vor allem ein Akt symbolischer Strafgesetzgebung.

2.3.3.2 *Regelanwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende*

Dass Heranwachsende derzeit zu über 60% nach Jugendstrafrecht verurteilt werden und dieser Anteil umso höher ist, je schwerer die Straftat ist, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, dass delikt- und täterspezifische Unter-

schiede bestehen und dass es im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität erhebliche Varianz zwischen den Ländern gibt.⁵¹ Einigkeit besteht ferner darüber, dass die gesetzliche Regelung (§ 105 JGG) wenig geglückt und bislang keine einheitliche Auslegung der Kriterien gelungen ist. Einigkeit besteht schließlich auch darüber, dass man sich in keinem Bereich des Jugendstrafrechts so uneinig ist wie in der Frage des strafrechtlichen Umgangs mit Heranwachsenden.

In ihrer unlängst veröffentlichten Monographie hat Pruin⁵² die Argumente beider Positionen eingehend dargestellt und geprüft. Weder mit dem Hinweis auf einen Kriminalitätsanstieg noch auf die angenommene präventive Wirkung einer Gesetzesverschärfung lässt sich, wie Pruin zutreffend darlegt, die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht überzeugend begründen. Dasselbe gilt, wie sie zeigt, hinsichtlich der Berufung auf den Willen des historischen Gesetzgebers, auf die Einheit der Rechtsordnung, auf die ungleiche Handhabung oder auf entwicklungspsychologische bzw. jugendsoziologische Erkenntnisse. Es ist letztlich eine Entscheidung des Gesetzgebers, der abzuwägen haben wird zwischen dem „Gewinn“, den die Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht brächte, gegenüber dem „Verlust“, den deren Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht nach sich ziehen würde.

Der sanktionenrechtliche „Gewinn“ bestünde im Wesentlichen im Bereich der Schwerekriminalität in der Anhebung der Strafobergrenze (15 Jahre Freiheitsstrafe statt 10 Jahre Jugendstrafe), der Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und den engeren Grenzen für eine Strafrestaussatzung, ferner hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, deren Möglichkeiten im allgemeinen Strafrecht weiter reichen im Vergleich zu der (aufgrund des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 erwartbaren Einführung⁵³ der) nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.

Der „Verlust“ bestünde darin, dass dort, wo heute eine aktive Leistung des Heranwachsenden (Arbeitsweisung oder -aufgabe) oder wo Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkkettel in Form von

Verwarnung, Auflagen bis hin zum Jugendarrest hervorgerufen werden soll, künftig regelmäßig eine nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe treten würde, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die sich am Nettoeinkommen zu bemessen hat, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen.

Wie werden sich „Gewinn“ und „Verlust“ künftig verteilen? Da die 20jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21jährigen Jungerwachsenen – allenfalls weniger Vorstrafen – dürfte davon auszugehen sein, dass künftig, legt man die Daten einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2006 aus Baden-Württemberg zugrunde (vgl. **Schaubild 15**), 80% aller verurteilten Heranwachsenden zu Geldstrafe, 12% zu einer zur Bewährung ausgesetzten und 8% zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Wie das Schaubild zeigt, ist die Anwendung von allgemeinem Strafrecht – im Vergleich zum Jugendstrafrecht – tatsächlich mit einem deutlich geringeren Anteil von freiheitsentziehenden Sanktionen verbunden. Die geforderte Verschärfung würde also – entgegen geradezu liebevoll gepflegten, offenbar durch keinen empirischen Befund⁵⁴ erschütterbaren Vorurteilen – für die Mehrzahl der verurteilten Heranwachsenden zu einer Strafmilderung führen. Dies insbesondere dort, wo die (bei wiederholter Straffälligkeit zu beobachtende) Strafschärfungstendenz der Jugendstrafrechtspraxis zur vermehrten Verhängung von Jugendstrafen führt, bei Delikten, für die (auch bei wiederholter Straffälligkeit) nach allgemeinem Strafrecht lediglich eine Geldstrafe in Betracht kommt.

4. Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts – eine Diskussion, die das Ziel einer wirksamen Prävention von Jugendkriminalität systematisch verfehlt und von eigenen Versäumnissen der Verschärfungsbefürworter ablenkt

4.1 (Jugend-)Kriminalpolitik – auch weiterhin „im Blindflug“?

Die geforderte Verschärfung des Jugendstrafrechts soll, so wird von ihren Befürwortern angenommen, eine wirksame Maßnahme zur Eindämmung vor allem jugendlicher Gewaltkriminalität sein. Die empirischen

Grundlagen für diese Forderungen sind aber weder hinsichtlich des Problems noch hinsichtlich seiner vorgeschlagenen Lösung auch nur einigermaßen sicher. Ob Gewaltkriminalität junger Menschen gestiegen ist, ist alles andere als gesichert. Und nach sämtlichen vorliegenden empirischen Erkenntnissen der Kriminologie ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten. Im internationalen Vergleich ist Deutschland sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten der Problemanalyse (Datentriangulation) als auch der Evaluationsforschung deutlich rückständig. Die Kriminalpolitik begnügt sich mit Befunden der polizeilich registrierten Kriminalität, deren Interpretation noch nicht einmal von den eigenen Fachleuten, hier des BKA, geteilt wird. Sie ist nicht bereit, sich durch empirische Untersuchungen zu vergewissern, ob es sich bei den polizeistatistischen Daten um einen Artefakt gesteigener Anzeigebereitschaft handelt. Hinsichtlich der mutmaßlichen Wirkungen von Sanktionen begnügt sie sich mit ungeprüften Vermutungen.

Ohne repräsentative, regelmäßig wiederholte Dunkelfeld- und ohne Wirkungsforschung lässt sich alles glauben und irgendwie ‚rechtfertigen‘; nur eines ist nicht möglich: eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und eine rationale Sanktionsentscheidung. Nicht umsonst hat der Europarat gefordert, die Jugendkriminalrechtspflege „sollte sich so weit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen.“⁵⁵ (Jugend-)Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als geeignet kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb müssen sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern. Daraus folgt eine Aufforderung an die Politik, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sich in Deutschland eine Evaluationskultur entwickeln kann. Der 26. DJT hat deshalb gefordert: „Interventionen nach Straffälligkeit sind hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. Es ist anzustreben, dass 10% des Budgets für Wirkungsforschung zur Verfügung gestellt wird. ... Ziel ist, nur wirksame Interventionen anzuwenden und finanziell zu fördern.“⁵⁶ In den Gesetzesanträgen des Bundesrates findet sich

hierzu nichts – es soll offenbar weiterhin bei „Kriminalpolitik im Blindflug“ bleiben.

4.2 Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist kontraproduktiv – die Forderungen lenken ab von Versäumnissen der Länder sowohl im Bereich der Kriminalprävention als auch beim Ausbau des Jugendstrafrechts

Die Verschärfungsforderungen wurden vor allem begründet mit steigender Gewaltkriminalität junger Menschen. Die zur Lösung vorgeschlagenen Sanktionsverschärfungen haben freilich mit der Prävention dieser Taten wenig bis nichts zu tun. Sie zielen vielmehr ab auf die allgemeine Kriminalität junger Menschen.

Populistische Politik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Der Fehler einer solchen Politik liegt in der Überschätzung der Möglichkeiten des Strafrechts. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter belegen ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Migranten (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar – aber am Wenigsten mit den Mitteln des Strafrechts. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nun einmal nicht lösen, weshalb ja einst F. von Liszt feststellte, die beste Kriminalpolitik sei eine gute Sozialpolitik.⁵⁷ Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht. Für Kriminalprävention sind die Länder und die Kommunen zuständig. Die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts lenkt ab von den in diesen Punkten bestehenden, teilweise erheblichen Versäumnissen der Länder und der Kommunen in den letzten Jahren.

Dort aber, wo es zu Straftaten gekommen ist, wird die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht durch Strafhärte gesenkt, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, Verständnis für das Opfer fördern (Täter-Opfer-Ausgleich), die Chancen sozialer Teilhabe verbessern und den jungen

Straftäter durch Resozialisierung befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der Jugendgerichtsgesetzes, sondern eines Ausbaus - statt einer (wie in den letzten Jahren vielfach erfolgten) Kürzung - und einer Anwendung der Resozialisierungshilfen, die nach geltendem Jugendstrafrecht sowie nach Jugendhilferecht möglich und geboten sind. Dies betrifft auch die Resozialisierungshilfen des Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugs. Eine überlange Verfahrensdauer und Wartelisten bis zum Haftantritt sind kontraproduktiv. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung von Abläufen, verbesserte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, vor allem aber ausreichende Qualifizierung sowie Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung von Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe und Strafvollzug fallen in die Verantwortung der Länder. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn nicht für deren Umsetzung gesorgt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des Instrumentariums des JGG ist dagegen nicht erforderlich. Nicht nur steht der Nachweis einer präventiven Überlegenheit der vorgeschlagenen Sanktionen aus, sie stehen vielmehr zu vorliegenden empirischen Befunden in krassem Widerspruch. Deshalb sollte es bei dem Verdikt der jetzigen Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006 bleiben: „Den vorliegenden Entwurf hält die Bundesregierung jedoch nicht für unterstützungsfähig. ... Die Vorschläge sind in der Vergangenheit und bis heute ganz überwiegend auf eine sehr breite fachliche Kritik gestoßen. ... Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen.“⁵⁸

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft*

*eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>*

Fußnoten:

- 1 Gesetzesantrag des Landes Brandenburg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 634/02 vom 04.07.02), S. 1.
- 2 Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 312/03 vom 08.05.03), S. 1. Ebenso

- Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 16/1027 vom 23.03.2006), S. 1.
- 3 Gesetzesantrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung der Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ (BR-Drs. 238/04 vom 25.03.04), S. 1.
 - 4 „Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BR-Drs. 77/08B vom 15.02.08), Anlage, S. 1.
 - 5 Vgl. Heinz, W.: Kriminalität und ihre Messung in den amtlichen Kriminalstatistiken. *Kriminalistik* 5/2007, S. 301.
 - 6 Hoegel, H.: Kriminalstatistik und Kriminalitätologie, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1911/1912, S. 659.
 - 7 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>) (zitiert: 1. PSB), S. 1, 12.
 - 8 Heinz, W.: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Obergfell-Fuchs, J.; Brandenstein, M. (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Frankfurt a.M., S. 241 ff.
 - 9 Nachweise bei Heinz, W.: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 40 ff.
 - 10 Baier, D.: Die Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008; Block, T.; Brettfeld, K.; Wetzels, P.: Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und –delinquenz in Hamburg 1997-2004. Abschlussbericht, Universität Hamburg 2008; Boers, K.; Reinecke, J.: Selbstberichtete Kriminalität, abweichendes Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004 (<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>); Dünnkel, F. Gebauer, D.; Geng, B.: Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 1998 - 2002 - 2006 http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Schuelerbefragung_HGW_1998_2002_2006.pdf. et al. (2007); Fuchs, M.; Lamnek, S.; Luedtke, J.; Baur, N.: Gewalt an Schulen 1994 – 1999 – 2004, Wiesbaden 2005; Sturzbecher, D.: Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz, Opladen 2001.
 - 11 Baier (Anm. 10), S. 19.
 - 12 Baier, D.; Windzio, M.: Zur Entwicklung der Jugendgewalt seit 1998 in den Städten München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd (im Erscheinen) (http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/baier_windzio.pdf), S. 9.
 - 13 1. PSB (Anm. 7), S. 584, Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf (zitiert: 2. PSB), S. 393.
 - 14 PKS 2006, S. 148; ebenso PKS 2005, S. 152; PKS 2004, S. 152; PKS 2003, S. 152; PKS 2002, S. 150.
 - 15 Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Bericht zur IMK-Herbstsitzung 2007 (Berichtsstand 16. November 2007). http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschlusse/imk_185_bericht_top16.pdf, Bericht, Anlage 4.
 - 16 Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Abschlussbericht zur IMK-Frühjahrsitzung 2008 (Berichtsstand 26. März 20087). http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschlusse/imk_186_bericht_top_04.pdf, S. 54.
 - 17 Vgl. oben Schaubild 11.
 - 18 Pfeiffer, Christian, Delzer, Ingo, Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Mönchengladbach 1999, S. 94 ff.
 - 19 Elsnér, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 179.
 - 20 Althoff, Marina; Egelkamp, Margreth: Innere Sicheiheit und Kriminalitätsentwicklung. Ambivalenzen der niederländischen Kriminalpolitik, NK 2006, S. 35 f.
 - 21 Wiesbadener Erklärung der CDU vom 05.01.2008, S. 6.
 - 22 Dieser Anteil mindert die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen nur teilweise. Denn die wegen dieser Delikte registrierten Nichtdeutschen können auch wegen anderer Straftaten registriert worden sein. In der PKS wird ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, nicht nur (wie in der StVerfStat) beim schwersten Delikt gezählt, sondern für jede Untergruppe jeweils gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal.
 - 23 Abschlussbericht (Anm. 16), S. 7.
 - 24 Alle Angaben zu Baden-Württemberg: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg, Statistik aktuell 2007 (http://statistikportal.de/Veroeffentl/Statistik_AKTUELL/803407005.pdf2006), S. 2
 - 25 Abschlussbericht (Anm. 16), S. 21.
 - 26 Baier, D.; Pfeiffer, Ch.; Windzio, M.: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer/Schrötle (Hrsg.): Gewalt, Bonn 2006, S. 246; Boers, K.; Reinecke, J.; Walburg, Ch.: Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, MschrKrim 2006, S. 80.
 - 27 Block et al. (Anm. 10), S. 150 ff.
 - 28 Baier et al. (Anm. 26), S. 246 ff.
 - 29 Boers et al. (Anm. 26).
 - 30 BR-Drs. 77/08B vom 15.02.2008. Plenarprotokoll 841, S. 24D - 27C.
 - 31 Vgl. Z.B. zuletzt den baden-württembergischen Innenminister, der erklärte „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen hilft nur der gesellschaftliche Schulterschluss und härtere Strafen“ (http://www.polizei-bw.de/pressearchiv2008/prim045_08.pdf)
 - 32 2. PSB, S. 665 f.
 - 33 Dölling, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1989, S. 318.
 - 34 Kunz, K.-L.: Kriminologie - Eine Grundlegung, 4. Aufl., Bern u.a. 2004, § 43 Rdnr. 4.
 - 35 Albrecht, Günter: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose „krimineller Karrieren“, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Dokumentation des 21. DJGT, Mönchengladbach 1990, S. 110.
 - 36 Prein, G.; Schumann, K. F.: Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 208.
 - 37 Vgl. statt vieler Röwer, B.: Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität. *Blutalkohol* 38, 2001; Streng, F.: Modernes Sanktionenrecht, *ZStW* 1999, S. 827 ff.
 - 38 BT-Drs. 16/1027, S. 1.
 - 39 Vgl. nur BVerfG vom 09.12.2004 (2 BvR 930/04); BGHSt 18, 207, OLG Celle NStZ 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331.
 - 40 2005: 63,7%, 2006: 64,1% (jeweils alte Länder mit Gesamtberlin).
 - 41 Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Mönchengladbach 2003, S. 57, Tab. 4.3.
 - 42 Vgl. die Sekundäranalysen von MacKenzie, D.: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, L.; Farrington, D.; Welsh, B.; MacKenzie, D.: Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, S. 341, und Petrosino, A.; Turpin-Petrosino, C.; Buehler, J.: "Scared Straight" and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency <<http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/ssr.pdf>>, S. 3.
 - 43 Zusammenfassend auch Verrel, T.; Käufel, M.: „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, *NStZ* 2008, S. 177 ff.
 - 44 Schwegler, K.: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, *Kriminologisches Journal* 2001, S. 129.
 - 45 Prein, G.; Seus, L.: Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.
 - 46 Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. 43), S. 110 f.
 - 47 Giffey, I.; Werlich, M.: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, K. F.; Döpke, S.; Giffey, I.; Lätzel, B.; Werlich, M.: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.
 - 48 Verrel/Käufel (Anm. 43), S. 179.
 - 49 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 06.10.2005 <<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1190079/index.html>>.
 - 50 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.8.2005 <<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1187449/index.html>>.
 - 51 Vgl. Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006 Version: 1/2008) <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>>, Schaubilder 36-39.
 - 52 Pruin, I. R.: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, *Mönchengladbach* 2007, S. 239 ff.
 - 53 Koalitionsvertrag VIII, 2.1, hierzu BT-Drs. 16/6562.
 - 54 Vgl. z.B. nur 2. PSB, S. 555.
 - 55 Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, II.5
 - 56 DVJJ (2003), S. 567.
 - 57 von Liszt, Franz: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: von Liszt, Franz: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin, 1905, S. 246.
 - 58 BT-Drs. 16/1027, S. 10.